

INFORMATIONEN ZU HÄRTEFALLGESUCHEN

Massgebliche Kriterien (Weisung I. SEM Ausländerbereich)

Die Kriterien, die in den vorgenannten Kategorien zur Anerkennung des Vorliegens eines Härtefalls führen können, werden in Artikel 31 Absatz 1 VZAE aufgezählt und sind unbedingt einzuhalten. Die Kriterienliste ist nicht abschliessend.

Ausschlaggebend ist das Verhalten der Ausländerin oder des Ausländers seit der Ankunft in der Schweiz. Grundsätzlich muss sie oder er eine gewisse Zeit in der Schweiz gelebt haben und beruflich und sozial gut integriert sein. Darüber hinaus kann unter Berücksichtigung ihrer oder seiner konkreten Situation nicht verlangt werden, dass sie oder er die Schweiz verlässt und sich in einem anderen Land neu sozial integriert.

Integration der Ausländerin oder des Ausländers (Art. 31 Abs. 1 Bst. a VZAE)

- Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- Respektierung der Werte der Bundesverfassung;
- Nachweis der Sprachkompetenzen (vgl. Ziff. 3.3.1.3);
- Teilnahme am Wirtschaftsleben und am Erwerb von Bildung.

Die erforderlichen Sprachkompetenzen müssen es der Ausländerin oder dem Ausländer ermöglichen, sich in Alltagssituationen zu verständigen.

Das Verhalten der Ausländerin oder des Ausländers seit der Ankunft in der Schweiz ist ausschlaggebend. Sie oder er darf namentlich nicht gegen die öffentliche Ordnung verstossen (z. B. schwere oder wiederholte Verstösse gegen Rechtsvorschriften oder Behördenentscheide, Nichterfüllung öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Pflichten), sondern muss ein tadelloses Verhalten und einen guten Leumund nachweisen und darf nicht schwer oder wiederholt strafrechtlich verurteilt worden sein.

Die Teilnahme der Ausländerin oder des Ausländers am Wirtschaftsleben und der Erwerb von Bildung können durch einen Anstellungsnachweis oder eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildung nachgewiesen werden.

Bezieht eine Person Sozialhilfe, so nimmt sie nicht am Wirtschaftsleben teil (vgl. Urteil 2C_430/2011 Erwäg. 4.2).

Familienverhältnisse

Folgende Kriterien sind zu berücksichtigen:

- das Alter der Kinder bei deren Ankunft in der Schweiz und zum Zeitpunkt, an dem sich die Frage nach der Rückkehr stellt;
- die Dauer und der Erfolg des Schulbesuchs.

Finanzielle Verhältnisse (Art. 31 Abs. 1 Bst. d VZAE)

Die finanziellen Verhältnisse werden auf der Grundlage des Vermögens, der ausgeübten Erwerbstätigkeit und der Sozialhilfeunabhängigkeit beurteilt.

Dauer der Anwesenheit in der Schweiz (Art. 31 Abs. 1 Bst. e VZAE)

Die Dauer des Aufenthalts in der Schweiz stellt ein wichtiges Kriterium für die Prüfung von Härtefällen dar. Je länger ein Aufenthalt dauert, desto stärker müssen die anderen Kriterien relativiert werden, ohne jedoch ganz ausgeschlossen zu werden. Die Verpflichtung zur Ausreise nach einer längeren Anwesenheit in der Schweiz begründet für sich allein keine besondere Härte. Dasselbe gilt auch, wenn ein Wegweisungsvollzug aufgrund des Verhaltens der betroffenen Person unmöglich war und aus dieser Unmöglichkeit ein längerer Aufenthalt resultierte.

Gesundheitszustand (Art. 31 Abs. 1 Bst. f VZAE)

Der Gesundheitszustand muss bei der Beurteilung eines schwerwiegenden Härtefalls berücksichtigt werden.

Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat:

- Alter der betroffenen Person bei der Einreise in die Schweiz;
- Vertrautheit mit den kulturellen Gepflogenheiten und Beherrschen der Sprache des Herkunftslandes;
- allfällige gesundheitliche Probleme;
- familiäres Beziehungsnetz und Bekannte im Herkunftsland;
- Möglichkeiten der schulischen und beruflichen Ausbildung im Herkunftsland;
- berufliche Situation und Möglichkeiten der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt des Herkunftslandes;
- Wohnverhältnisse im Herkunftsland.

Pflicht zur Offenlegung der Identität (Art. 31 Abs. 2 VZAE)

Ausländerinnen und Ausländer, die an einem Verfahren nach dem Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) teilnehmen, müssen im Besitz eines gültigen und anerkannten Ausweises im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 AIG (d. h. eines Passes) sein. Verfügen sie nicht über einen solchen, so sind sie verpflichtet, einen solchen zu beschaffen oder mit den Behörden zusammenzuarbeiten, um einen solchen zu erhalten (Art. 89 und 90 Bst. c AIG i. V. m. Art. 8 VZAE).